

Telefon: 0 233-31925  
Telefax: 0 233-31902  
Az.: VR-GL

**Kommunalreferat**  
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Glascontainer in der Fürsten-/Kardinal-Döpfner-Straße aufstellen**  
**Empfehlung Nr. 14-20 / E 01744**  
**der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt**  
**am 19.10.2017**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10422**

**Vorblatt zum Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes**  
**Maxvorstadt vom 11.01.2018**  
Öffentliche Sitzung

<b>Anlass</b>	Empfehlung Nr. 14-20 / E 01744 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt am 19.10.2017
<b>Inhalt</b>	Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01744 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 19.10.2017 fordert die Aufstellung von Glascontainern in der Fürsten-/Kardinal-Döpfner-Straße
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01744 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 19.10.2017 wird nicht gefolgt. In der Fürsten-/Kardinal-Döpfner-Straße ist die Errichtung einer Wertstoffinsel leider nicht möglich.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch nach:</b>	Duales System, Wertstoffsammelsystem, Wertstoffcontainer
<b>Ortsangabe</b>	Fürsten-/Kardinal-Döpfner-Straße, 3. Stadtbezirk Maxvorstadt

Telefon: 0 233-31925  
Telefax: 0 233-31902  
Az.: VR-GL

**Kommunalreferat**  
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Glascontainer in der Fürsten-/Kardinal-Döpfner-Straße aufstellen**  
**Empfehlung Nr. 14-20 / E 01744**  
**der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt**  
**am 19.10.2017**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10422**

Anlage:

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01744

**Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom**  
**11.01.2018**  
Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Anlass**

Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01744 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt am 19.10.2017 fordert die Aufstellung von Glascontainern in der Fürsten-/Kardinal-Döpfner-Straße.

Begründet wird die Empfehlung der Bürgerversammlung nicht.

Die Bearbeitung aller Fragen rund um die Verpackungssammlung gehört zu den laufenden Geschäften des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM). Da die Empfehlung ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes betrifft, liegt die Behandlung nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung beim Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

## **2. Allgemeines zur Wertstoffsammlung**

Mit der Einführung der Verpackungsverordnung im Jahre 1991 wurde das bis dahin von der Landeshauptstadt München praktizierte Wertstoffsammelsystem auf Grund der veränderten Bundesgesetzgebung an die Duales System Deutschland GmbH übergeben. Es handelt sich hierbei um ein rein privatwirtschaftlich und gewinnorientiert handelndes Entsorgungssystem, welches seine gesetzliche Legitimation in der Verpackungsverordnung findet.

Die Hersteller und Vertreiber von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, haben sich an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen, welche die flächendeckende Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen gewährleisten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Verpackungsverordnung).

Die Betreiber der Dualen Systeme (mittlerweile zehn Systeme bundesweit) haben dabei sicherzustellen, dass Verpackungen beim privaten Endverbraucher (Holsystem), in dessen Nähe durch geeignete Sammelsysteme (Bringsystem) oder durch eine Kombination beider Systeme erfasst werden. Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle am System beteiligten Verpackungen regelmäßig zu erfassen. In der Landeshauptstadt München hat sich das Bringsystem etabliert.

Derzeit führt die Firma REMONDIS GmbH die Sammlung von Altglas und die Firma Wittmann Entsorgungs GmbH die Sammlung von Kunststoffen und Dosen/Alu im Auftrag der Dualen Systeme durch.

## **3. Verfahren für die Aufstellung von Wertstoffinseln**

Bei der Wertstoffsammlung mittels Container gilt, dass die Auswahl der Standorte alleinigen Systembetreibern bzw. deren Subunternehmern obliegt. Diese achten bei der Standplatzauswahl u.a. auf die vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen empfohlene Standplatzdichte von einem Sammelplatz pro 1.000 Einwohner sowie auf deren wirtschaftliche Rentabilität. Die Landeshauptstadt München ist an der Auswahl der Standplätze nicht beteiligt.

Dennoch prüft die Landeshauptstadt München jeden Vorschlag aus der Bürgerschaft - auch schon bevor die ausschließlich antragsbefugten Betreiberfirmen Kenntnis von einem möglichen Platz haben - auf seine Realisierbarkeit, da die Betreiberfirmen in der Regel den Wünschen aus der Bürgerschaft positiv gegenüber stehen und für einen grundsätzlich möglichen Standort oftmals unverzüglich die Sondernutzungserlaubnis beantragen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Verwaltungsverfahren, welches zwingend vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durchzuführen ist, relativ aufwendig ist.

Wie bereits dargestellt, beantragen die Vertragsfirmen der dualen Systeme für die von ihnen ausgewählten Standorte die erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis nach den Straßenverkehrsvorschriften bzw. nach der Grünanlagensatzung. Mit Hilfe von mindes-

tens sechs zuständigen städtischen Dienststellen wird anschließend überprüft, ob die ausgewählten Standorte den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Ist dies der Fall, erfolgt eine Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung eines Erlaubnisbescheides für Wertstoffcontainer im Straßenraum sind § 46 Abs. 1 Ziffer 8 i. V. m. § 32 StVO sowie Art. 18 BayStrWG. Im Rahmen des Ermessens soll die Genehmigungsbehörde sämtliche wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Argumente gewichten und gegeneinander abwägen.

Es werden sowohl Rechts- als auch Zweckmäßigkeitprüfungen angestellt. Die Zweckmäßigkeit wird dabei im Rahmen des jeweiligen Gesetzeszweckes in seiner Gesamtheit aus geschriebenen und ungeschriebenen Sätzen hinterfragt.

Der Sinn und Zweck der StVO und der Straßengesetze ist die Regelung des öffentlichen Verkehrs und hierbei auch dessen Schutz vor übermäßigen Behinderungen. Deshalb ist das Einbringen von Hindernissen, also auch das Aufstellen von Wertstoffcontainern, nur ausnahmsweise möglich und dann zu untersagen, wenn es nicht unbedingt notwendig ist.

#### **4. Aufstellung einer Containerinsel in der Fürsten-/Kardinal-Döpfner-Straße**

Wie unter Punkt 3 bereits dargestellt, liegt das Hauptaugenmerk beim Genehmigungsverfahren für neue Wertstoffcontainerstandorte insbesondere darauf, ob ein Aufstellplatz mit den Straßenverkehrsvorschriften vereinbar ist. Beim Vorschlag, eine Containerinsel in der Fürsten-/Kardinal-Döpfner-Straße einzurichten, ist dies jedoch nicht der Fall.

Die Kreuzung Fürsten-/Kardinal-Döpfner-Straße ist eine wichtige, vielbefahrene Verkehrsader in der Landeshauptstadt München. Eine Aufstellung von Wertstoffsammelbehältern an einem derartigen Verkehrsknotenpunkt führt zu jeder Tages- und Nachtzeit sowohl beim Befüllen der Behälter durch die Nutzer als auch beim Entleerungsvorgang durch den Entsorgungs-Lkw zu nicht hinnehmbaren Verkehrsbehinderungen durch Rückstau. Gefahrensituationen an dieser Stelle würden durch die Aufstellung von Behältern massiv forciert oder sogar billigend in Kauf genommen werden. Zudem könnte es zu Störungen des Verkehrs im Kreuzungsbereich kommen. Eine derartige Häufung von verkehrsrechtlichen Hinderungsgründen lässt eine positive Entscheidung für die Aufstellung von Wertstoffcontainern leider nicht zu.

#### **5. Entscheidungsvorschlag**

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01744 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 – Maxvortsadt vom 19.10.2017 wird nicht gefolgt. In der Fürsten-/Kardinal-Döpfner-Straße ist die Errichtung einer Wertstoffinsel leider nicht möglich.

## **6. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin**

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01744 – laufende Angelegenheit (Art. 88 Abs. 3 GO i. V. m. BetriebsS des AWM) – wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01744 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 19.10.2017 wird nicht gefolgt. In der Fürsten-/Kardinal-Döpfer-Straße ist die Errichtung einer Wertstoffinsel leider nicht möglich.
3. Die Empfehlung 14-20 / E 01744 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 19.10.2017 ist somit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt

Der Vorsitzende

Der Referent

Christian Krimpmann  
Bezirksausschussvorsitzender

Axel Markwardt  
Berufsmäßiger Stadtrat

## **IV. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb VR-GL**

## Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

II. An

Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt

Direktorium HA II/IV - Stadtratsprotokolle

Direktorium – HA II/IV

AWM – Zweiter Werkleiter

AWM - PR

z.K.

Am \_\_\_\_\_